1. Haushaltssatzung der Gemeinde Appen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom . . . 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

Im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf	10.517.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² auf	11.470.900 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	953.800 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit³ auf 10.493.500 EUR einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungs-

tätigkeit⁴ auf 10.601.700 EUR

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 1.980.900 EUR einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 2.001.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 	0 EUR
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	500.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	12,78 Stellen.

¹ Zeilen 10 + 19.

² Zeilen 17 + 20.

³ Zeile 9.

⁴ Zeile 16.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.

2. Gewerbesteuer 370 v.H.

§ 4

- (1) Nach § 20 Abs. 1 GemHVO Doppik werden Teilpläne (Produkte) zu Budgets verbunden. Die Budgets sind dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.
- (2) Die Aufwandskonten für Schulkostenbeiträge und die dazugehörigen Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu den Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,-- EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Appen, den 2022	Gemeinde Appen Der Bürgermeister
	(Banaschak)